

am 22. November 1963

Kriegel, Justizobersekretär

als Urkundsbeamt der

Geschäftsstelle

2182 061

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

1) des Handelsvertreters Hans S [REDACTED], W [REDACTED],
[REDACTED], H [REDACTED];

2) der Ehefrau Anno S [REDACTED], ebenda,

Kläger, Berufungsbeklagte, Revisions-
kläger und Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1) den Bankdirektor Johannes Lodewyk S t [REDACTED],

2) den Angestellten Leonhard W [REDACTED]

beide wohnhaft in A [REDACTED] (Niederlande), T [REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger, Revisions-
beklagte und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. November 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Bodo, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Klägerin Anno S [REDACTED] gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
27. September 1962 wird als unzulässig verworfen.
- II. Die Revision des Klägers Hans S [REDACTED], und die Anschluß-
revision des Beklagten St [REDACTED] gegen das genannte Urteil
werden zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten der Revisionsinstanz tragen
der Kläger Hans S [REDACTED]
7/8 der Gerichtskosten und seiner außergerichtlichen Kosten
sowie 3/4 der außergerichtlichen Kosten des Beklagten St [REDACTED]
[REDACTED] und die gesamten außergerichtlichen Kosten des Beklagten

W [REDACTED],

der Beklagte St [REDACTED]

1/8 der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des
Klägers Hans S [REDACTED] sowie
1/4 seiner eigenen außergerichtlichen Kosten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger machen gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 1. September 1957 gegen 22.25 Uhr auf der Bundesstraße 8 zwischen Emmerich und Wesel ereignet hat. Sie kamen zu dieser Zeit in einem mit vier Personen besetzten Opel-Rekord von einem Ausflug nach Holland zurück und befuhren die Bundesstraße 8 in südlicher Richtung. Der Kläger Hans S. [REDACTED], der Halter des Wagens war, saß am Steuer. In der Nähe der Ortschaft Sonsfeld kam den Klägern der ebenfalls mit vier Personen besetzte Ford-Consul des Beklagten St. [REDACTED] entgegen. Führer dieses Wagens war der damals 20 Jahre alte Beklagte Wurf-bain, ein Stiefsohn des St. [REDACTED]. W. [REDACTED] überholte zwei hintereinanderfahrende Motorrollerfahrer. Kurz danach, etwa in Höhe des Kilometersteins 72,6 begegneten sich die Kraftfahrzeuge der Parteien und stießen mit dem jeweils linken Teil des Wagenkühlers zusammen. Durch die Wucht des Anpralls wurden beide Wagen aus ihrer bisherigen Fahrtrichtung gedrückt und kamen etwa in einer Linie schräg zur Fahrbahn zum Stehen. Die Vorderteile der Wagen waren einander zugewendet und standen dicht beieinander. Beide Fahrzeuge erlitten bei dem Unfall Totalschaden. Die acht Wageninsassen wurden - zum Teil schwer - verletzt. Der Kläger hat unter anderem einen Oberschenkelbruch, verschiedene Rippenbrüche und eine Verletzung des Schulterblatts davongetragen.

Die Bundesstraße 8 verläuft an der Unfallstelle über eine größere Strecke geradlinig. Sie ist dort 6,35 m breit und beiderseits mit Bäumen besetzt. Zur Zeit des Unfalls war die Straße regennass.



Beide Fahrer hatten an diesem Tage schon lange Fahrstrecken hinter sich. Die Kläger waren morgens von Wuppertal über Amsterdam nach Zandvoort gefahren und am Nachmittag und Abend bis zur Unfallstelle zurückgekehrt. Auf der ganzen Fahrt hatte der Kläger Hans S. [REDACTED] allein den Wagen gesteuert. Die Beklagten waren morgens am Wolfgangsee in Österreich aufgebrochen und hatten somit, als es zu dem Unfall kam, etwa 900 km zurückgelegt. Dabei hatten sich die beiden Beklagten und die Mutter des W. [REDACTED] im Führen des Wagens abgelöst. W. [REDACTED] hatte den Wagen von Oberhausen ab wieder gesteuert. Er besitzt den Führerschein seit dem 20. Oktober 1956.

Die Kläger haben vorgetragen: W. [REDACTED] sei auf der für ihn linken Straßenseite gefahren und habe dadurch den Zusammenstoß verursacht. Er habe kurz vor dem Unfall den Motorroller des B. [REDACTED] mit einer Geschwindigkeit von mindestens 80 km/st überholt. Wegen dieser hohen Geschwindigkeit des Wagens, der regennassen Straße und seiner Ermüdung infolge der langen Fahrt sei es W. [REDACTED] nach dem Überholen offenbar nicht mehr gelungen, den Wagen rechtzeitig wieder auf die für ihn rechte Straßenseite zurückzusteuern. W. [REDACTED] sei auch mit aufgeblendeten Scheinwerfern gefahren und habe dadurch den Kläger Hans S. [REDACTED] geblendet. Dieser sei - in seiner Fahrtrichtung gesehen - ganz rechts gefahren und habe eine Geschwindigkeit von nur 50 bis 60 km/st eingehalten.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen
 - a) an den Kläger zu 1) 26.400.-DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. September 1959 zu zahlen,
 - b) an die Klägerin zu 2) 1.200.-DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1958 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien,

- a) an den Kläger zu 1) ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes, mindestens jedoch 6 000.- DM betragendes Schmerzensgeld zu zahlen,
 - b) an die Klägerin zu 2) ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes, mindestens jedoch 3 000.- DM betragendes Schmerzensgeld zu zahlen,
3. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Klägern allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihnen aus dem Verkehrsunfall vom 1. September 1957 entstanden sei oder noch entstehen werde.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben geltend gemacht: W[REDACTED] sei zur Unfallzeit auf der für ihn rechten Straßenseite und nicht mit Fernlicht gefahren. Wenn der Kläger aber durch das Scheinwerferlicht geblendet worden sein sollte, so habe er anhalten müssen. Den Kläger treffe daher ein eigenes Verschulden. Wurfbain sei auch nicht mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren; vielmehr hätten beide Fahrzeuge zur Unfallzeit etwa die gleiche Geschwindigkeit gehabt.

Das Landgericht hat in einem Teil- und Grundurteil einen Schmerzensgeldanspruch des Klägers gegen den Beklagten Stieltjes verneint, im übrigen die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Klägern allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus dem Unfall entstanden ist und noch entstehen wird.

Auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers Hans S[REDACTED] hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und wie folgt neu gefaßt:

1. Die Zahlungsansprüche des Klägers zu 1) werden dem Grunde nach zur Hälfte des Schadens abzüglich gezahlter 13.000.- DM für gerechtfertigt erklärt und zwar:

- a) der Schmerzensgeldanspruch nur gegen den Beklagten zu 1)
 - b) die bezifferten Ansprüche gegen die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner, gegen den Beklagten zu 2) jedoch nur im Rahmen der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz.
2. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger zu 1) die Hälfte des Schadens zu ersetzen, der ihm aus dem Verkehrsunfall vom 1. September 1957 noch entstehen wird, der Beklagte zu 2) jedoch nur im Rahmen der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz.
 3. Im übrigen wird die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zu 1) zurückgewiesen.
 4. Zur Entscheidung über die Höhe der Zahlungsansprüche wird der Rechtsstreit an das Landgericht Duisburg zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten beider Rechtszüge vorbehalten bleibt, und zwar auch insoweit, als die Hauptsache bezüglich der Klägerin zu 2) erledigt ist.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt. Der Kläger Hans S. [REDACTED] verfolgt mit seinem Rechtsmittel die Klageansprüche weiter, soweit er mit ihnen abgewiesen worden ist. Der Beklagte St. [REDACTED] hat sich der Revision angeschlossen. Er erstrebt, daß die Klage abgewiesen wird, soweit der Kläger Hans S. [REDACTED] von ihm Schmerzensgeld und mehr als die Hälfte seines Schadens im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes verlangt.

Entscheidungsgründe:

A. Zur Anschlußrevision des Beklagten St. [REDACTED]

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß St. [REDACTED] nach § 831

BGB für den Schaden des Klägers einzustehen hat, weil sein Stiefsohn W. beim Führen des Wagens, also in Ausführung einer ihm von St. übertragenen Verrichtung den Kläger rechtswidrig geschädigt habe. Den Entlastungsbeweis des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB sieht es nicht als geführt an. Es sei nicht auszuschließen, daß Wurfbain, als er in Oberhausen die Führung des Wagens übernahm, stark ermüdet und deswegen in seiner Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigt gewesen sei.

II. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß W. beim Führen des Wagens Gehilfe seines Stiefvaters war. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß als Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 BGB nur anzusehen ist, wer vom Willen des Geschäftsherrn abhängig und dessen Weisungen unterworfen ist. Es hat mit Recht angenommen, daß diese Voraussetzungen hier gegeben sind. Zwar wird man in Fällen, in denen mehrere Personen zusammen eine Urlaubsreise unternehmen und der mitfahrende Kraftfahrzeughalter einem Reisebegleiter das Führen des Wagens überläßt, in der Regel noch kein Gehilfenverhältnis annehmen können. Hier besteht aber die Besonderheit, daß W. damals noch minderjährig war und daß der Beklagte St. die gemeinsame Urlaubsreise der Familie geleitet und finanziert hat. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, wenn es bei diesem Sachverhalt angenommen hat, daß W. beim Steuern des Kraftwagens den Weisungen seines Stiefvaters unterworfen und in der Weise von ihm abhängig war, wie es für die Stellung des Verrichtungsgehilfen charakteristisch ist.

Die Revision verkennt die Bedeutung des § 831 BGB, wenn sie ihn für das Verhältnis zwischen Halter und Fahrer eines Kraftwagens nur auf die Fälle beschränkt wissen will, in denen ein besonderer Anstellungsvertrag oder ein ähnliches Rechtsverhältnis zwischen ihnen besteht. Der Wortlaut dieser Bestimmung - "wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt" -, aber auch

der Sinn und Zweck des Gesetzes rechtfertigen es nicht, den § 831 BGB in diesem einschränkendem Sinne auszulegen.

Dem Gesetz ist entgegen der Meinung der Revision auch nicht dafür zu entnehmen, daß § 831 BGB innerhalb einer Familie nur anwendbar sei, wenn etwa zwischen Vater und Kind ein Arbeitsverhältnis besteht oder das Kind im Geschäft des Vaters mithilft. Unter Verhältnissen, wie sie hier festgestellt sind, entspricht es dem Willen des Gesetzes, dem Stiefvater und Fahrzeughalter die Beweislast für eine sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung des Fahrers und ihm damit insoweit das Risiko für eine etwaige Schädigung anderer Personen aufzuerlegen.

2. Ebenso wenig sind rechtliche Bedenken gegen die Gründe zu erheben, aus denen das Berufungsgericht die Entlastung des St. als gescheitert ansieht. Es hat die Tatsache, daß W. den Wagen schon oft, manchmal auch unter der Aufsicht seines Stiefvaters, tadelfrei gefahren hatte, mit Recht nicht für ausreichend gehalten, sondern zutreffend gefordert, daß St. nach der langen Fahrt auch hätte prüfen müssen, ob sein Stiefsohn nicht übermüdet war, als er ihm in Oberhausen das Steuer des Wagens überließ. Die Beklagten waren schon 16 Stunden unterwegs und hatten in dieser Zeit etwa 900 km zurückgelegt. Daß W. sich mit zwei anderen Wageninsassen im Fahren abgewechselt hatte und einige Pausen eingelegt worden waren, hat das Berufungsgericht nicht übersehen. Es weist darauf hin, daß schon die lange Fahrzeit eine erhebliche körperliche Anstrengung bedeute, denn in einem mit vier Personen voll besetzten Personenkraftwagen sei es kaum möglich, sich wirklich auszuruhen. Zudem habe W. den Wagen auf einen erheblichen Teil der Strecke gelenkt. Dazu komme, daß es schon dunkel gewesen sei und geregnet habe, als W. das Steuer wieder übernommen habe; es hätten also erschwerende Fahrbedingungen vorgelegen, die erhöhte Anforderungen an den Kraftfahrer stellen. Unter

diesen Umständen, so führt das Berufungsgericht zusammenfassend aus, sei nicht auszuschließen, daß St. den Wagen einem stark ermüdeten und deswegen in seiner Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigten Fahrer überlassen habe. Die insoweit verbleibende Ungewißheit gehe zu seinen Lasten.

Diese Erwägungen liegen weitgehend auf tatsächlichem Gebiet. Sie enthalten keinen Rechtsfehler und binden daher den Senat. Zu Unrecht rügt die Revision, daß Berufungsgericht habe § 139 ZPO verletzt, weil es die Beklagten entgegen einer von ihnen gegebenen Anregung nicht aufgefordert habe, weitere Darlegungen und Beweisangebote zu bringen. Mit dieser Rüge überspannt die Revision die Aufklärungspflicht des Gerichts gegenüber der durch einen Rechtsanwalt vertretenen Partei. Es war Sache des Beklagten St. und seines Prozeßbevollmächtigten, von sich aus alles anzuführen, was nach ihrer Meinung geeignet gewesen wäre, den Beklagten St. nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu entlasten. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, in dieser Richtung Anregungen zu geben oder Stieltsjes gar zu veranlassen, bestimmte ihm günstige Behauptungen aufzustellen.

B. Zur Revision des Klägers Hans S.

I. Der Kläger wendet sich mit seinem Rechtsmittel in erster Linie dagegen, daß das Berufungsgericht die Haftung des W. nur nach § 18 StVG bejaht, ihm dagegen Ersatzansprüche aus §§ 823 ff BGB, vor allem also Schmerzensgeldansprüche gegen W. aberkannt hat. Seine Angriffe gegen diesen Teil des Berufungsurteils sind unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hält nicht für bewiesen, daß den Beklagten W. ein Verschulden an dem Unfall trifft. Es hat sich vor allem nicht davon überzeugen können, daß er auf der für ihn linken Fahrbahnseite gefahren ist oder durch Einschalten des Fernlichts den Kläger geblendet hat. Diese tatrichterliche Würdigung des Beweisergebnisses ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Das Gleiche gilt für den Vorwurf des Klägers, W [REDACTED] sei übermüdet gewesen und habe dadurch zur Entstehung des Unfalls beigetragen. Das Berufungsgericht hält eine Übermüdung des W [REDACTED] zwar nicht für ausgeschlossen, hält aber andererseits auch nicht für nachgewiesen, daß er übermüdet und dieser Umstand ursächlich für den Unfall war.

3. Die Revision will die Deliktshaftung des W [REDACTED] vor allem daraus herleiten, daß er mit einer zu hohen Geschwindigkeit gefahren sei. Ihr ist zuzugoben, daß eine Geschwindigkeit von 70 bis 80 km, wie sie W [REDACTED] selbst angegeben hat, beim Fahren mit Abblendlicht möglicherweise zu hoch war. Das Berufungsgericht hat diese Frage nicht geprüft. Sie läßt sich auch nicht abschließend entscheiden, denn es ist nicht geklärt, ob die abgeblendeten Scheinwerfer mit Rücksicht auf die besonders lichtstarken englischen Glühbirnen, mit denen der Wagen der Beklagten ausgestattet war, eine diese Geschwindigkeit zulassende Sichtweite gewährten. Diese Frage kann indes unentschieden bleiben, denn das Berufungsgericht hat ersichtlich nicht festzustellen vermocht, daß die Geschwindigkeit des Wagens ursächlich für den Unfall war. Offenbar sieht es die eigentliche Ursache des Unfalls darin, daß eines der beiden Fahrzeuge - möglicherweise auch das des Klägers - auf die falsche Fahrbahnseite geraten ist oder gar beide die Fahrbahnmitte überschritten haben, ohne daß die Geschwindigkeit für den Unfallverlauf von Bedeutung war. Ist diese Möglichkeit aber nicht auszuschließen, so müssen die verbliebenen Zweifel im Rahmen des § 823 BGB zu Lasten des beweispflichtigen Klägers gehen.

4. Vergebens versucht die Revision aus mittelbaren Beweisanzeichen zu schließen, daß die Beklagten sich ihrer Schuld an dem Unfall bewußt gewesen seien.

Mit den Aussagen der Zeugen E [REDACTED] und B [REDACTED], auf die sich die Revision hier stützt, hat sich das Berufungsgericht aus-

drücklich auseinandergesetzt. Es hat die Erklärungen, die der Beklagte St. [REDACTED] ihnen gegenüber abgegeben hat, keineswegs übersehen. Das Berufungsgericht hatte als Tatrichter zu prüfen und zu entscheiden, ob ihm diese Erklärungen in Verbindung mit dem übrigen Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisaufnahme ausreichten, sich eine Überzeugung von einem Verschulden zu bilden. Seine tatrichterliche Würdigung gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Aus der Tatsache, daß die Beklagten wegen ihres Schadens den Haftpflichtversicherer des Klägers nicht in Anspruch genommen haben, brauchte das Berufungsgericht ebenfalls noch nicht auf ein Verschulden der Beklagten zu schließen, zumal sie unbestritten vorgetragen haben, daß ihr Schaden bis auf eine Selbstbeteiligung von 50 hfl von dem Kaskoversicherer der Beklagten St. [REDACTED] ersetzt worden sei.

5. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß allein auf Grund des ersten Anscheins schon von einem Verschulden des W. [REDACTED] ausgegangen werden müsse. Der Beweis des ersten Anscheins setzt einen Geschehense Ablauf voraus, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache hinweist. Davon kann bei einem Sachverhalt, wie er hier festgestellt ist, keine Rede sein.

II. Das Berufungsgericht hat die Ansprüche, die dem Kläger aus § 18 Abs. 1 StVG gegen W. [REDACTED] und aus den §§ 831 BGB, 7 StVG gegen St. [REDACTED] zustehen, um die Hälfte gekürzt, weil dem Kläger seine Beteiligung an dem Unfall nach § 17 Abs. 1 StVG anzurechnen sei. Er habe nicht nachweisen können, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen sei; er sei daher nach § 7 StVG ebenfalls für die Unfallschäden verantwortlich. Bei seiner Abwägung der Unfallursachen ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß nur solche Umstände berücksichtigt werden können, die nachgewiesen sind und nachweislich für die Entstehung des Unfalls ur-

sächlich waren. Es hat erwogen, daß nach der Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge nur eine Halbierung des Schadens in Frage komme. Bei beiden Fahrzeugen habe es sich um Personenkraftwagen der Mittelklasse gehandelt, die mit je vier Personen besetzt gewesen seien. Auch die Geschwindigkeit sei bei beiden Fahrzeugen im Augenblick des Zusammenstoßes etwa gleich groß gewesen, denn die Bewegungsenergie der beiden Wagen müsse nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen beim Zusammenstoß etwa gleich groß gewesen sein.

Auch in diesem Teil hält das Berufungsurteil entgegen der Meinung der Revision einer rechtlichen Prüfung stand.

1. Vergebens versucht die Revision darzulegen, daß der Unfall für den Kläger unabwendbar gewesen und für eine Anwendung des § 17 StVG daher kein Raum sei. Die Entlastung, die § 7 Abs. 2 StVG dem Kläger eröffnet, muß schon daran scheitern, daß der Unfallhergang nicht im einzelnen aufzuklären ist. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Möglichkeit offenbleibt, daß der Kläger den Unfall mit verschuldet hat, ist nicht dargetan, daß er jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

2. Die Abwägung des Berufungsgerichts beruht durchweg auf tatsächlichen Unterlagen und enthält keinen Rechtsfehler. Was die Revision dagegen vorbringt, kann nicht durchgreifen.

Daß der Wagen der Beklagten mit dem Feriengepäck der Familie, der Wagen der Kläger dagegen nur mit dem Tagesgepäck beladen war, ist entgegen der Meinung der Revision kein so wesentlicher Unterschied, daß eine unterschiedliche Verteilung des Schadens erforderlich wäre.

Ebensowenig sind Bedenken dagegen zu erheben, daß das Berufungsgericht bei der Abwägung der Unfallursachen auf die Geschwindigkeiten abgestellt hat, die die Fahrzeuge im Zeitpunkt des Zusammenstoßes hatten. Daß der Wagen der Beklagten vorher mit einer größeren Geschwindigkeit gefahren und vor der Begegnung der Fahrzeuge abgebremst worden ist, könnte nur berücksichtigt werden, wenn dieser Umstand sich auf den Unfallverlauf ausgewirkt hätte. Das aber ist nicht festgestellt.

Schließlich vermag auch die Tatsache, daß der Wagen der Beklagten mit besonders starken englischen Glühbirnen ausgestattet war oder durch eine ungünstige Stellung der Scheinwerfer infolge starker Belastung des Wagens mit Gepäck eine gewisse Blendung bewirkt hat, das Ergebnis der Abwägung nicht zu erschüttern, denn das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß dieser Umstand ursächlich für den Unfall geworden ist.

C. Zur Revision der Klägerin Anno S. [REDACTED]

Die Klägerin ist durch das Berufungsurteil nicht beschwert. Sie hat, nachdem ein Betrag von 4 000 DM an sie gezahlt worden war, hinsichtlich ihrer Klageansprüche übereinstimmend mit den Beklagten die Hauptsache für erledigt erklärt und in der Berufungsinstantz nur noch beantragt, nach § 91 a ZPO über die Kosten zu entscheiden. Über diesen Antrag ist bisher nicht entschieden, denn das Berufungsgericht hat diese Entscheidung dem Landgericht vorbehalten. Da jedes Rechtsmittel eine Beschwer des Rechtsmittelklägers voraussetzt, die Klägerin aber durch das von ihr angefochtene Urteil nicht beschwert ist, war ihre Revision als unzulässig zu verwerfen.

D. Zur Kostenentscheidung

Die Kosten des Revisionsrechtszuges waren nach dem Grade zu verteilen, in dem die Parteien unterlegen sind (§ 97 ZPO).

Hanebeck Dr. Bodo Dr. Hauß Moyer Dr. Pfretzschner